

Prüfrichtlinie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.)

Stand: 27.08.2013

1. Zielsetzung

Die Prüfrichtlinie verfolgt das Ziel, als Anleitung für die Beschwerdeausschuss-Mitglieder bei der Durchführung des Aufsichtsverfahrens der KJM nach § 20 Abs. 5 JMStV und des Beschwerdeverfahrens nach der FSM Beschwerdeordnung zu dienen und Fragen, die sich dabei ergeben, so weitgehend wie möglich zu beantworten. Die Prüfrichtlinie konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefert Vorgaben für die Prüfungen des Beschwerdeausschusses. Diese Prüfrichtlinien sollen sich auf die Prüfpraxis beziehen und werden regelmäßig in Anpassung an neuere Entwicklungen fortgeschrieben. Sie werden ergänzt durch die Prüfgrundsätze, die gem. § 1 Ziffer 4 Satz 2 Beschwerdeordnung auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen entwickelt und fortgeschrieben werden, und sind nicht abschließend. Diese Prüfrichtlinien sind Prüfvorgaben i.S.d. § 19 Abs. 3 Ziffer 3 JMStV.

2. Grundlagen und Organisation der „Regulierten Selbstregulierung“

(1) Telemedienanbieter sind für die Gewährleistung des Jugendmedienschutzes in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien in ihren Angeboten nach den Maßgaben des TDG und MDStV verantwortlich. Ordentliche Mitglieder der FSM können nach § 20 Abs. 5 JMStV bei Aufsichtsverfahren der KJM den FSM Beschwerdeausschuss einsetzen.

(2) Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV hat die KJM bei durch sie behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz durch einen Telemedienanbieter, der ordentliches Mitglied der FSM ist, zunächst die FSM mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschreitet.

(3) Innerhalb der FSM ist der Beschwerdeausschuss der FSM das zuständige Gremium für die Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren bzw. in einem Verfahren nach Absatz 2 Satz 2. Der Beschwerdeausschuss hat bei seinen Entscheidungen die im Grundgesetz geschützten Freiheiten, im Besonderen die in Art. 5 GG eingeräumte Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit zu beachten und mit dem Erziehungsprivileg der Eltern nach Art. 6 Abs. 2

Satz 1 GG und dem Jugendschutz in Einklang zu bringen. Grundlage der Entscheidungen sollen die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Telemedien, Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschussmitglieder sein. Die Entscheidung darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen. Jedes Beschwerdeausschuss-Mitglied hat sich bei seiner Entscheidung bewusst zu sein, dass er in diesem Rahmen Verantwortung für den Jugendmedienschutz trägt.

(4) Grundlagen der Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind die Vorschriften des JMStV, sowie die hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien der KJM und die einschlägigen Vereinsdokumente der FSM, insbesondere die Prüfgrundsätze der FSM und diese Prüfrichtlinien der FSM.

3. Einhaltung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums

(1) Beurteilungsspielräume bei der Anwendung der JMStV-Bestimmungen kommen vor allem hinsichtlich des Vorliegens einer Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 3 JMStV in Betracht. Auch der Begriff der „Pornografie“ i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 JMStV sowie die Frage nach den Anforderungen an sog. „Geschlossene Benutzergruppen“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV eröffnen einen Beurteilungsspielraum. Daneben eröffnet auch der Begriff der „wesentlichen Inhaltsgleichheit“ eines Angebotes mit einem indizierten Werk i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 JMStV einen Beurteilungsspielraum.

(2) Die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums bestimmen sich nach dem JMStV einschließlich der nach § 15 Abs. 2 JMStV erlassenen Satzungen und Richtlinien der KJM.

(3) Um die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht zu überschreiten, ist bei den Entscheidungen das Folgende zu berücksichtigen:

- Es dürfen keine Verfahrensfehler begangen werden (Verfahrensfehler beziehen sich auf Fehler bei der Umsetzung des Verfahrens nach den Vereinsdokumenten der FSM).
- Es muss von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen werden.
- Das anzuwendende Recht ist darzustellen; es dürfen z.B. keine einschlägigen Verbotsbestimmungen des JMStV übersehen werden.

- Allgemeingültige oder in den Satzungen und Richtlinien nach dem JMStV festgelegte Bewertungsmaßstäbe dürfen nicht verletzt werden.
- Die Prüfer dürfen sich nicht durch sachfremde Erwägungen leiten lassen.

4. Bewertungseinheit

Die Bewertungseinheit der Entscheidungen ergibt sich nach dem einschlägigen Haftungsrecht. Für die Linkhaftung sind insbesondere §§ 7 ff. TMG einschlägig.

Bei jeder Prüfung eines Telemedienangebots hat der Beschwerdeausschuss den Aufbau, den Kontext, den Gesamtzusammenhang und die besondere Wirkungsform des Angebots zu berücksichtigen. Die Erfüllung dieser Begutachtungs- und Bewertungspflicht erfordert es, dass der Gegenstand der Begutachtung, das „Angebot“ (im Folgenden: „Bewertungseinheit“), in ausreichendem Umfang definiert ist.

4.1. Domain und Unterverzeichnisse

Die für die Prüfung maßgebliche Bewertungseinheit besteht zunächst in dem Inhalt der dem Beschwerdeausschuss zur Prüfung vorgelegten konkreten Internet-Seite. Dabei ist die konkrete Seite in ihrer Gesamtheit Prüfungsgegenstand. Sollte es sich bei der angegebenen Fundstelle (nur) um eine Unter-Seite einer Internetpräsenz handeln, kann Teil der Bewertungseinheit die gesamte Domain mit weiteren Unterverzeichnissen sein, sofern (a) sich die Monierung offensichtlich gegen den gesamten Internetauftritt richtet und die Angabe einer konkreten Unterseite nur exemplarischer Natur ist, oder (b) die übrigen Unterverzeichnisse der Website einschließlich Eingangsseite für die Auslegung des Inhalts der konkret angegebenen Fundstelle von Bedeutung sind.

4.2. Einzelelemente und Gesamteindruck

Der Inhalt der so zu bewertenden Internet-Seiten besteht zum einen aus den einzelnen Elementen wie Bildern, Ton, Animationen und Texten, zum anderen aus dem sich durch das Zusammenwirken der Einzelelemente ergebenden Gesamteindruck des Angebots. Vorrangig maßgeblich für die Beurteilung des Beschwerdeausschusses ist der Gesamteindruck, da eine zergliederte Betrachtung (nur) einzelner Inhaltselemente den Sinn einer Gesamtpublikation entstellen kann und eine Gesamtbetrachtung für die Prüfung des Eingreifens von Rechtfertigungsgründen (etwa § 5 Abs. 6 JMStV) unerlässlich ist.

4.3. Werbung, insbesondere Banner

Zum „Angebot“ gehören ferner insbesondere auch sämtliche Werbeformen wie Banner, Spiele, Frames, interaktive Funktionalitäten oder Kaufmöglichkeiten, die vom Anbieter eigenhändig eingestellt werden.

Banner, die automatisch von Ad-Servern eingepflegt und ohne weiteres Zutun des Anbieters in die Website an der dafür vorgesehenen Stelle eingebunden werden, sind dann dem Angebot des Anbieters zuzurechnen, wenn dieser konkrete Kenntnis von dem Inhalt des Banners hat oder wenn er aus dem ihm bekannten Geschäftsfeld des den Banner einpflegenden Dritten schließen muss, dass die automatisch eingebundenen Banner jugendmedienschutzrechtlich zu beanstandende Inhalte aufweisen.

4.4. Pop-Ups und Pop-Unders

Ähnlich wie automatisch eingepflegte Banner können zur Bewertungseinheit zusätzliche komplette Internet-Seiten gehören, die sich dem Nutzer ohne sein Zutun öffnen und zur Betrachtung darbieten (so genannte Pop-Ups und Pop-Unders). Sofern es sich bei den Pop-Ups oder Pop-Unders um Internet-Seiten eines Dritten handelt, die automatisch und ohne weiteres Zutun des Anbieters aufgerufen werden, können derartige Drittinhalte nur dann dem Angebot des Anbieters zugerechnet werden, wenn er konkrete Kenntnis von dem Inhalt der sich öffnenden Internet-Seiten hat oder wenn er aus dem ihm bekannten Geschäftsfeld des Dritten schließen muss, dass die eingebundenen Pop-Ups oder Pop-Unders jugendmedienschutzrechtlich zu beanstandende Inhalte aufweisen.

4.5. Nicht im Browserfenster sinnlich wahrnehmbarer Code u.ä.

Nicht zur Bewertungseinheit gehören dagegen die Teile des den Internet-Seiten zugrunde liegenden HTML-Codes, der auf den Internet-Seiten keine für den Nutzer wahrnehmbare Entsprechung findet, insbesondere Metatags, Keywords oder „Weiß-auf-Weiß“-Schrift.

4.6. Links: Erste Verlinkungsebene

Zur Bewertungseinheit können weiterhin grundsätzlich auch Inhalte zählen, die sich nach dem Anwählen eines Hyperlinks auf der betreffenden Internet-Seite oder auf einem Banner erschließen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn und soweit der Anbieter von dem Inhalt der verlinkten Angebote Kenntnis hatte oder verpflichtet war, aufgrund von konkreten Anhaltspunkten die unter dem Link erreichbaren Inhalte in jugendschutzrechtlicher Hinsicht zu über-

prüfen, soweit eine solche Prüfung objektiv zumutbar war und zur Feststellung der jugendschutzrechtlichen Rechtswidrigkeit aus Sicht des Anbieters hätte führen können.

Eine Prüfungspflicht besteht außerdem dann, wenn zwar im Zeitpunkt des Setzens des Hyperlinks keine Kenntnis vorlag oder zur Prüfung Anlass gebende Anhaltspunkte bestanden, derartige Umstände jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, insbesondere wenn der Anbieter Kenntnis darüber hat oder der konkrete Verdacht sich aufdrängen muss, dass sich die Inhalte, die unter dem gesetzten Hyperlink erreichbar sind, entsprechend geändert haben.

4.7. Weitere Verlinkungsebenen

Inhalte, die erst nach Anwählen eines weiteren Hyperlinks auf den Internet-Seiten der ersten Verlinkungsebene erreichbar sind, gehören grundsätzlich nicht zur Bewertungseinheit (zweite oder höhere Verlinkungsebene). Anderes gilt nur, wenn für den Anbieter bereits bei der Überprüfung der Inhalte der ersten Verlinkungsebene, soweit er zur Überprüfung nach dem Vorstehenden verpflichtet ist, offensichtlich ist, dass die auf der zweiten Verlinkungsebene erreichbaren Inhalte jugendschutzrechtliche Relevanz haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unverkennbar ist, dass die auf der ersten Verlinkungsebene erreichte Internet-Seite lediglich als Durchleitungsseite dient um eine mögliche Verantwortlichkeit zu umgehen (eindimensionaler Linkpfad).

4.8. Distanzierung vom verlinkten Inhalt

Nicht zur Bewertungseinheit gehören ferner Inhalte, die von den Internet-Seiten des Anbieters verlinkt sind, wenn der betreffende Link im Rahmen eines redaktionell gestalteten Informations- oder Meinungsangebotes gesetzt ist und sich der Anbieter konkret und ausdrücklich von den unter dem Link erreichbaren Inhalten distanziert, d.h. er sich die Inhalte unter keinem Gesichtspunkt zu eigen macht.

4.9. Verletzung des Trennungsgebots

Darüber hinaus können über Links vermittelte Inhalte dann zu der Bewertungseinheit gehören, wenn auf den Internet-Seiten Werbung und redaktioneller Teil nicht auf eine Weise optisch getrennt sind, dass der Nutzer ohne Weiteres zwischen Werbung und redaktionellem Teil unterscheiden kann.

4.10. Verweise ohne Hyperlink

Nicht zur Bewertungseinheit gehören zuletzt Inhalte außerhalb der Website des Anbieters, auf die der Anbieter lediglich textlich verweist, ohne dass der Verweis mit einem Hyperlink unterlegt ist. Dies gilt auch, wenn im verweisenden Text die URL der Internet-Seite, welche die betreffenden Inhalte enthält, aufgeführt ist.

5. Berücksichtigung der sozial- und medienwissenschaftlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes

Bei der Bewertung von Angeboten hat der Beschwerdeausschuss die sozial- und medienwissenschaftlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes, wie sie in den Prüfgrundsätzen der FSM niedergelegt sind, zu berücksichtigen.

6. Berücksichtigung der Spezifika des Mediums „Internet“

Bei der Bewertung von Angeboten sind die Spezifika des Mediums Internet zu berücksichtigen und die wissenschaftlich aktuellen Wirkungsvermutungen, insbesondere wie sie in den FSM-Prüfgrundsätzen wiedergegeben sind, der Prüfung zugrunde zu legen. Die Spezifika des Mediums Internet ergeben sich in einem Vergleich zu den anderen Massenmedien Film, Fernsehen, Radio und Printmedien. Die internetspezifischen Kommunikationsmöglichkeiten, sofern sie im konkreten Angebot eine Rolle spielen, sind in die Bewertung einzubeziehen. Bei Gewaltdarstellungen, extremistischen Inhalten, Sexualitätsdarstellungen und Werbung sind die jeweiligen internetspezifischen Involvierungsmöglichkeiten des Rezipienten, wie in den Prüfgrundsätzen der FSM ausgeführt, zu berücksichtigen.

7. Unzulässige Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 JMStV nicht Gegenstand der „Regulierten Selbstregulierung“

Unzulässige Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 JMStV werden nicht Gegenstand von Aufsichtsverfahren der KJM sein, mit der die FSM zu befassen ist, da dies nach § 20 Abs. 5 JMStV nicht vorgesehen ist.

Detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Kriterien des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 - 11 JMStV finden sich in den FSM Prüfgrundsätzen.

8. Kriterien für die Bewertung von unzulässigen Angeboten im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 JMStV

§ 4 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 JMStV erfasst Angebote, die „in sonstiger Weise“ (= einfach) pornografisch sind. Im Wesentlichen sollen die folgenden Kriterien für eine Begriffsbestimmung herangezogen werden:

(1) Als (einfach-) pornografisch ist danach ein Angebot anzusehen, wenn es

- unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in übersteigerter, grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt, die Darstellungen der Lebenswirklichkeit widersprechend-unrealistisch und verzerrend sind und
- seine Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt, also auf Verabsolutierung des sexuellen Lustgewinns angelegt sind sowie
- dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet.

Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn unter Zugrundelegung der eben genannten Kriterien beispielsweise

- die dargestellten Personen auf austauschbar-beliebige Lustobjekte (Entmenschlichung der Sexualität) reduziert werden,
- die Sexualität als ausschließlicher Lebenssinn verabsolutiert wird,
- der Mensch als ein bloßes Objekt sexueller Begierde - ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen - porträtiert wird bzw. zu einem austauschbaren Objekt degradiert wird,
- eine grobe Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit erfolgt. Diese muss in einer den Sexualtrieb aufstachelnden oder die Geschlechtlichkeit in den Schmutz ziehenden oder lächerlich machenden Weise geschehen,
- eine Fokussierung auf die sexuellen Vorgänge ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen (interpersonale Bezüge) erfolgt und gedankliche Inhalte, u.a. ein sozialer Wert der Darstellung, fehlen oder der Sinnzusammenhang nur zum bloßen Vorwand für provozierende Sexualität werden,
- die schwache triviale Rahmenhandlung im Verhältnis zu langen Passagen, welche sexuelle Praktiken wiedergeben, quantitativ völlig in den Hintergrund tritt oder kein gedanklicher Inhalt vermittelt,

- durch die Darstellungen verfälschte Bilder von männlichen und weiblichen Sexualverhalten dargeboten werden,
- bewusst betonte, fokussierte, gewissermaßen „lupenhafte“ Darstellung von Sexualorganen und Sexualverkehr erfolgt.

(2) Für die Bewertung, ob es sich um eine pornografische Darstellung handelt, sind nicht die subjektiven Zielvorstellungen und Tendenzen des Verfassers maßgeblich. Vielmehr kommt es allein auf den objektiven Gehalt und die Art der Darstellung an. Eventuell sind beigefügte Erläuterungen und Andeutungen zu berücksichtigen, keinesfalls jedoch die Ziele und Vorstellungen des Herstellers.

(3) Indizien für das Nichtvorliegen eines pornografischen Angebotes „in sonstiger Weise“ sind:

- a) Die bloße textliche oder bildliche Schilderung von Nacktheit (einschließlich der Genitalien),
- b) die bloße Darstellung von sexuellen Vorgängen (einschließlich des Geschlechtsverkehrs),
- c) eher „nebenbei“ oder flüchtig gezeigte Aufnahmen der primären Geschlechtsorgane (insbes. bei Kameraperspektiven in der Totalen).

(4) Bei allen vorgenannten Kriterien aus Absatz 1 und Bewertungsmaßstäben aus Absatz 2 muss immer der medienspezifische Aspekt des Medium Internets berücksichtigt werden.

9. Kriterien für die Bewertung von Angeboten nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 – offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Angebote

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums „Telemedium“ schwer zu gefährden.

Als „offensichtlich“ ist eine schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen einzustufen, wenn sie klar zu Tage tritt und deshalb jedem unbefangenen Beobachter ohne besondere Mühe erkennbar ist.

Folgende Darstellungen in Text, Bild und Ton sind in der Regel als schwer entwicklungsgefährdend anzusehen:

- Wirkungen im Sinne demokratiefeindlicher, rassistischer, völkischer oder nationalistischer Ideologien
- Darstellungen von Gewalttätigkeiten, die zur Nachahmung anreizen, die selbstzweckhaft oder besonders grausam sind oder die verrohend wirken
- Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen
- Besonders außergewöhnliche sexuelle Praktiken
- Sexuelle Diskriminierung von Minderheiten
- Extremer Sexismus
- Explizite Aufforderung zur Prostitution
- Verbreitung von destruktiv-sektiererischen Vorstellungen des Satans- oder Hexenglaubens oder anderer destruktiv-extremistischen Glaubensrichtungen
- Verführung zum Erwerb oder Gebrauch von Suchtmitteln
- Aufforderung zu Straftaten, die von § 130a StGB nicht erfasst werden
- Aufruf zum Suizid, zur Selbstverletzung oder zur Selbstgefährdung
- Einflussnahme Erwachsener auf Kinder oder Jugendliche
- Beschimpfen von Glaubensbekenntnissen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen

10. Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV)

Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Beim derzeitigen Stand der Technik kann ein AVS dann als dem § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV entsprechend gewertet werden, wenn ein zweistufiges System eine effektive Barriere vor den Zugriff durch Minderjährige setzt. In einem ersten Anmeldungs-Schritt muss die Volljährigkeit eines Nutzers überprüft werden. Beim zweiten Schritt ist eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang durchzuführen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Zugangsdaten, die der Nutzer nach der vorausgegangenen Altersüberprüfung erhalten hat, nicht massenhaft verbreitet werden können. Denkbar sind beim zweiten Schritt Hardware- oder Software-Lösungen, wenn sie eine massenhafte Verbreitung unterbinden.

11. Prüfung der Entwicklungsbeeinträchtigung im Sinne des § 5 JMStV

(1) Nach Maßgabe von § 5 JMStV sind Angebote auf eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung zu überprüfen. § 5 enthält Einschränkungen für die Verbreitung und das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die nicht unter die Verbote für jugendgefährdende Angebote nach § 4 fallen. Das sind Angebote, die zwar die Entwicklung von jungen Menschen beeinträchtigen können, die aber nicht den strengeren Beschränkungen unterliegen müssen wie bei einer schweren Entwicklungsgefährdung im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 3 JMStV.

(2) Als Kriterien für eine Bewertung von Angeboten auf ihre entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungsvermutung sind inhaltlich-formale Spezifika (Quantität und Qualität der problematischen konkreten Darstellungen sowie Bezug zur Lebenswelt der Jugendlichen), sofern vorhanden ein möglicher Handlungsverlauf und/ oder eine Handlungseinbettung, Identifikationsmöglichkeiten, Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad sowie Funktion und Intention der Darstellungen im Gesamtkontext zur berücksichtigen.

(3) Bei der Prüfung von Internetangeboten im Sinne des § 5 JMStV ist insbesondere auf Inhalte zu achten, die Darstellungen von Gewalt, von Sexualität und Extremismus beinhalten. Darüber hinaus sind auch Angebote zu berücksichtigen, die nicht klar diesen Inhaltsdimensionen zuzuordnen sind, mit ihren Darstellungen aber durchaus dazu beitragen können, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren und damit deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen beeinträchtigen können. Bei Angeboten mit Gewaltdarstellungen und Gewalt-handlungen ist immer eine gesonderte Begründung für das Ergebnis der Entscheidung hinsichtlich dieses Aspektes anzugeben. Das gleiche gilt bei erotischen Angeboten.

(4) Bei der Prüfung geht es nicht darum, Themen (z.B. Erotik, Gewalt, Radikalismus) zu tabuisieren, sondern den Gesamtkontext und seine Botschaft im Hinblick auf die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen der einschlägigen Altersstufe zu bewerten.

(5) Es ist nicht erforderlich die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung aus. Die Annahme muss aber plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

(6) Die Einhaltung von Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 3 und 4 JMStV und der Einsatz von technischen und sonstigen Mitteln nach § 5 Abs. 3 JMStV ermöglicht es Anbietern, Inhalte, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs. 1 JMStV sind, in zulässiger Weise zu verbreiten. Bei der Bewertung von Angeboten sind diese gegebenenfalls eingesetzten Verbreitungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

(7) § 5 Abs. 6 JMStV enthält eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des § 5 Abs. 1 JMStV für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen. Entsprechende Angebote sollen möglich sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Erforderlich ist jedoch, dass bei diesen Angeboten nicht die reißerische Form im Vordergrund steht, sondern ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Darstellung oder Berichterstattung besteht.

12. Kennzeichnungspflicht

§ 12 JMStV enthält eine Kennzeichnungspflicht für Anbieter von Telemedien. Deutlich hinweisen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die jeweilige Kennzeichnung ohne weitere Zugriffsschritte auf Anhieb erkennbar sein muss, zum Beispiel durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Ziffer 1 des JuSchG entsprechendes Zeichen.

13. Jugendschutz in der Werbung

(1) § 6 JMStV enthält Bestimmungen über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Werbung. Zusätzlich zu den allgemeinen Beschränkungen der §§ 4 und 5 JMStV, die für alle Angebote und damit auch für die Werbung gelten, werden hier weitergehende Anforderungen gestellt. Jedoch ist § 6 JMStV in den Absätzen 2, 4 und 5 auch als Spezialvorschrift gegenüber § 5 JMStV vorrangig. Daher ist eine Prüfung nach § 5 JMStV nicht mehr vorzunehmen, wenn § 6 Abs. 2, 4 oder 5 JMStV einschlägig ist.

(2) Unter Werbung sind an die Verbraucher gerichtete Angebote zu verstehen, die darauf abzielen, den Absatz bestimmter Waren, Dienstleistungen oder Angebote zu fördern. Ob die vom Anbieter überlassene virtuelle Werbefläche gegen Entgelt oder eine andere Gegenleistung des Werbenden eingeräumt wird, ist ohne Belang für die Frage, ob Werbung vorliegt. Auch die Eigenwerbung des Anbieters wird erfasst, ebenso die sog. Cross-Promotion zu-

gunsten eines konzernverbundenen Unternehmens. Unerheblich ist auch, ob die Werbung als solche deklariert wird.

(3) Verbote der Werbegestaltung: Nach § 6 Abs. 2 JMStV darf Werbung Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen. Nicht erfasst werden daher Fälle, in denen das beworbene Produkt bei dessen Konsum zu Schädigungen von Kindern und Jugendlichen führt. Die Gefahr körperlichen Schadens wird daher nur in Extremfällen anzunehmen sein. Bloß kurzfristige Belästigungen oder Unwohlsein fallen nicht unter das Verbot, da insoweit noch von keinem Schaden die Rede sein kann. In seelischer Hinsicht kann eine Schädigungsgefahr bei der Konfrontation mit traumatisch wirkenden, von Minderjährigen angstvoll erlebten Werbeinhalten, welche also nicht emotional bewältigt werden können, bestehen.

(4) Trennung von Kinder- und Jugendprogrammen: Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 JMStV enthält ein Trennungsgebot für entwicklungsbeeinträchtigende Werbung gegenüber Inhalten, die Kinder oder Jugendliche ansprechen. Die Vorschrift korrespondiert mit dem Trennungsgebot nach § 5 Abs. 5 JMStV.

(5) Interessenschädigende Werbung; Ausnutzung von Unerfahrenheit: Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 JMStV bestimmt, dass über § 6 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV hinaus auch die Interessenschädigung von Kindern/ Jugendlichen oder die Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit durch Werbung nicht erfolgen soll. Als Interessenschädigung Minderjähriger kommen z.B. Darstellungen in Betracht, die strafbare Handlungen oder sonstiges soziales Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert erscheinen lassen. Eine Ausnutzung der Unerfahrenheit kann bei aleatorischen Werbemitteln (Gratisverlosungen, Preisausschreiben und –rätsel etc.) vorliegen, wenn diese geeignet sind, Kinder oder Jugendliche irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken, deren Spielleidenschaft auszunutzen, diese anreißerisch zu belästigen. Eine Ausnutzung der Unerfahrenheit kann vorliegen, wenn ein sog. Dialer auf Kinder/ Jugendangeboten für Minderjährige nicht verständliche Preisangaben enthält.